



Merkblatt

Meldepflichten und Melderechte von Spitälern

Inhalt

1	Einleitung	2
2	Schweigepflichten	2
2.1	Schweigepflicht für Gesundheitsfachpersonen	2
2.2	Berufsgeheimnis.....	2
2.3	Amtsgeheimnis	2
3	Befreiung von der Schweigepflicht / Datenbekanntgabe	2
4	Meldepflichten	3
5	Melderechte.....	4
5	Bekanntgabe an vor- und nachbehandelnde Ärztinnen und Ärzte	4
6	Bekanntgabe an Versicherungen	5
7	Auskunftsrecht der Patientinnen und Patienten	6

1 Einleitung

Dieses Merkblatt richtet sich an Spitäler, auf die das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) anwendbar ist.

Es gibt einen Überblick über die verschiedenen Arten der Schweigepflichten sowie darüber, unter welchen Voraussetzungen sie durchbrochen werden und eine Datenbekanntgabe erfolgen kann.

2 Schweigepflichten

2.1 Schweigepflicht für Gesundheitsfachpersonen

Personen, die einen Beruf des Gesundheitswesens ausüben, und ihre Hilfspersonen wahren Stillschweigen über Geheimnisse, die ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden sind oder die sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben (§ 15 Abs. 1 Gesundheitsgesetz, [GesG](#), LS 810.1).

2.2 Berufsgeheimnis

Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Apotheker, Hebammen, Psychologen sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 321 Schweizerisches Strafgesetzbuch, [StGB](#), SR 311.0).

2.3 Amtsgeheimnis

Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 320 [StGB](#)).

3 Befreiung von der Schweigepflicht / Datenbekanntgabe

Für eine Durchbrechung der Schweigepflicht braucht es eine explizite gesetzliche Grundlage, die zur Bekanntgabe von Daten ermächtigt oder verpflichtet. Diese findet sich in

- gesetzlichen Meldepflichten
- gesetzlichen Melderechten
- anderen gesetzliche Grundlagen

Im Einzelfall kann jemand von der Schweigepflicht befreit werden durch

- die Einwilligung der berechtigten Person oder
- die Entbindung durch die Gesundheitsdirektion

Siehe dazu auch [Leitfaden für Ärztinnen und Ärzte](#) der Gesundheitsdirektion, Kapitel Berufspflichten für selbstständige Ärztinnen und Ärzte, Wahrung des Berufsgeheimnisses, Seite 8 f.

Wenn die Einwilligung, die Entbindung oder eine gesetzliche Grundlage vorliegt, dürfen nur die Informationen bekannt gegeben werden, die für die Aufgabenerfüllung der ersuchenden Behörde oder Organisation notwendig sind (Verhältnismässigkeitsprinzip).

Für eine Entbindung von der Schweigepflicht durch die Gesundheitsdirektion ist das Formular [Gesuch um Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht](#) zu benutzen.

4 Meldepflichten

Bei einer Meldepflicht muss die Meldung erfolgen (grundsätzlich ohne Einwilligung der Patientin/des Patienten respektive ohne Entbindung durch die Gesundheitsdirektion; Ausnahme siehe unter KESB).

An die Polizei

- bei aussergewöhnlichen Todesfällen, insbesondere infolge Unfall, Delikt oder Fehlbehandlung einschliesslich ihrer Spätfolgen sowie Selbsttötung (§ 15 Abs. 3 lit. a [GesG](#))
- bei Wahrnehmungen, die auf die vorsätzliche Verbreitung gefährlicher übertragbarer Krankheiten bei Mensch und Tier schliessen lassen (§ 15 Abs. 3 lit. b [GesG](#))

An die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

- durch die verantwortliche Ärztin oder den Arzt, wenn die KESB für die Vertretung bei medizinischen Massnahmen eine vertretungsberechtigte Person bestimmen oder eine Vertretungsbeistandschaft anordnen soll (Art. 381 Schweizerisches Zivilgesetzbuch, [ZGB](#), SR 210, und § 2 Abs. 2 [Patientinnen- und Patientengesetz](#), LS 813.13)

Ausnahme einer Meldepflicht von Personen unter dem Berufsgeheimnis, bei der vorgängig die Einwilligung respektive Entbindung eingeholt werden muss:

- wer in amtlicher Tätigkeit von einer Person erfährt, die hilfsbedürftig erscheint (Art. 443 Abs. 2 ZGB)

An das Veterinäramt des Kantons Zürich

- bei erheblichen Hundebissverletzungen von Menschen (Art. 78 [Tierschutzverordnung](#), SR 455.1) mit dem Formular [Meldung von Vorfällen mit Hunden](#). Jede Hundebissverletzung, die ärztlich versorgt wird, gilt als erheblich.

5 Melderechte

Bei einem Melderecht kann eine Meldung erfolgen (ohne Einwilligung der Patientin/des Patienten respektive Entbindung durch die Gesundheitsdirektion).

An die Polizei, KESB oder Beratungsstellen für Opferhilfe

- um den zuständigen Behörden Wahrnehmungen zu melden, die schliessen lassen auf
 - ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben (z.B. schwere Körperverletzung, versuchte Tötung) oder
 - die öffentliche Gesundheit (z.B. Verunreinigung von Trinkwasser) oder
 - die sexuelle Integrität (z.B. Kindsmisshandlungen)

Dies gilt nur für das allgemeine Melderecht (§ 15 Abs. 4 lit. a [GesG](#)). Für die vollständige Einsicht in das Patientendossier ist die Einwilligung respektive die Entbindung notwendig.

- um den Ermittlungsbehörden bei der Identifikation von Leichen behilflich zu sein (§ 15 Abs. 4 lit. b [GesG](#)).

An die KESB

- im Zusammenhang mit der Patientenverfügung, wenn schriftlich geltend gemacht wird, dass dieser nicht entsprochen wird, die Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet oder nicht gewahrt sind oder diese nicht auf freiem Willen beruht. Der behandelnde Arzt oder die behandelnde Ärztin gelten als eine der Patientin oder dem Patienten nahestehende Person (Art. 373 [ZGB](#)).
- bei ernsthafter Gefahr, dass eine hilfsbedürftige Person sich selbst gefährdet oder ein Verbrechen oder Vergehen begeht, mit dem sie jemanden körperlich, seelisch oder materiell schwer schädigt (Art. 453 [ZGB](#))
- wenn an einem Minderjährigen eine strafbare Handlung begangen wurde (Art. 364 [StGB](#))

An die Vertretung der Patientin oder des Patienten bei medizinischen Massnahmen

- die Informationen, die für den Entscheid über die Behandlung erforderlich sind, falls die Person urteilsunfähig ist und sich nicht in einer Patientenverfügung über die Behandlung geäussert hat (Art. 377 [ZGB](#))

An das Strassenverkehrsamt oder an die Gesundheitsdirektion

- wenn Zweifel an der Fahreignung einer Person bestehen infolge einer körperlichen oder psychischen Krankheit, eines Gebrechens oder einer Sucht (Art. 15d Abs. 1 lit. e und 3 Strassenverkehrsgesetz, [SVG](#), SR 741.01)

5 Bekanntgabe an vor- und nachbehandelnde Ärztinnen und Ärzte

Es gilt die Vermutung, dass die Patientin oder der Patient mit der Bekanntgabe der Informationen (Gesundheitszustand und weitere erforderliche Massnahmen) an vor- und nachbehandelnde Ärztinnen und Ärzte sowie an andere weiterbehandelnde Personen einverstanden ist,

sofern sie respektive er sich nicht dagegen ausgesprochen hat (§ 16 [Patientinnen- und Patientengesetz](#)).

6 Bekanntgabe an Versicherungen

In Bezug auf die Auskunft an Kranken- und Unfallversicherer gelten je nach Versicherung unterschiedliche Regelungen.

Krankenversicherung

- Die Krankenkasse erhält eine detaillierte und verständliche Rechnung. Zusätzliche Informationen für die Beurteilung der Leistungspflicht sind nur auf Anfrage der Krankenkasse zu erteilen. Das Spital oder andere von einer Anfrage betroffene Organe sind in begründeten Fällen berechtigt und auf Verlangen der versicherten Person verpflichtet, diese nur der Vertrauensärztin oder dem Vertrauensarzt bekannt zu geben (Art. 42 Bundesgesetz über die Krankenversicherung, [KVG](#), SR 832.10).

Unfallversicherung

- Die Unfallversicherung erhält eine detaillierte und verständliche Rechnung. Zusätzliche Informationen für die Beurteilung der Leistungspflicht sind auf Anfrage zu erteilen (Art. 54a Bundesgesetz über die Unfallversicherung, [UVG](#), SR 832.20).

Invalidenversicherung

- Im Rahmen der Früherfassung: Der IV-Stelle dürfen die für die Abklärung erforderlichen Auskünfte erteilt werden, wenn die Patientin oder der Patient das Spital dazu ermächtigt hat. Gibt sie respektive er diese Ermächtigung nicht, kann eine Ärztin oder ein Arzt des regionalen ärztlichen Dienstes die erforderlichen Auskünfte einholen (Art. 3c Abs. 3 f. Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, [IVG](#), SR 831.20).
- Im Rahmen der Prüfung von Leistungsansprüchen: Den Organen der Invalidenversicherung müssen oder dürfen die Auskünfte erteilt und die Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, die für die Abklärung von Leistungs- und Regressansprüchen erforderlich sind. Ist die Stelle im IV-Anmeldeformular aufgeführt, besteht eine Auskunftspflicht. Ist sie nicht aufgeführt, besteht ein Auskunftsrecht. Wird Auskunft erteilt, ist die Patientin beziehungsweise der Patient zu informieren (Art. 6a Abs. 1 und 2 [IVG](#)).

Privatversicherungen

- Auskünfte an Zusatzversicherungen zur obligatorischen Krankenversicherung oder Unfallversicherung, Krankentaggeldversicherung, Lebensversicherung, Haftpflichtversicherung, Rechtsschutzversicherung und andere Privatversicherungen können nur mit Einwilligung der Patientin respektive des Patienten erteilt werden.

7 Auskunftrecht der Patientinnen und Patienten

Die Patientinnen und Patienten, ihre gesetzliche Vertreter oder von diesen Bevollmächtigte haben das Recht, ihre Daten ohne Begründung einzusehen und eine Kopie zu erhalten. Bei urteilsfähigen Patientinnen und Patienten hat der gesetzliche Vertreter ein Auskunftrecht, falls die Patientin respektive der Patient zustimmt.

Das Auskunftrecht kann eingeschränkt werden, wenn öffentliche Interessen oder schutzwürdige Interessen Dritter höher zu gewichten sind als das Recht der Patientin respektive des Patienten auf die eigenen Daten.

Siehe auch [Herausgabe der Patientendokumentation durch das Spital](#).

dsb



datenschutzbeauftragter
kanton zürich

Datenschutzbeauftragter
des Kantons Zürich
Postfach, 8090 Zürich

Telefon 043 259 39 99
datenschutz@dsb.zh.ch

www.datenschutz.ch

twitter.com/dsb_zh